

Geldwäsche - was ist das?

Geldwäsche ist das verdeckte Einschleusen illegal erworbener Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf. Hierbei wird die wahre Herkunft der Einnahmen verschleiert, die entweder das Ergebnis krimineller Tätigkeiten (z. B. Diebstahl, Raub, Drogen-, Waffenhandel, Steuerhinterziehung) sind oder der Finanzierung illegaler Tätigkeiten dienen sollen.

Geldwäsche steht in Verbindung mit länderübergreifender organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung und untergräbt den fairen wirtschaftlichen Wettbewerb.

Durch das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, "GwG") soll dem entgegen getreten werden. Ziel ist, für Transparenz in Geschäftsbeziehungen und Finanztransaktionen zu sorgen. Deshalb müssen Berufsgruppen als sogenannte "Verpflichtete", die von Geldwäsche besonders gefährdet sind, bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllen und bei der Bekämpfung der Geldwäsche aktiv mitwirken.



Landesdirektion Sachsen Referat 29 - Glücksspielrecht. Geldwäschegesetz Braustraße 2, 04107 Leipzig Tel.: +49 341 977-0 Fax: +49 341 977-1199 E-Mail: geldwaesche@lds.sachsen.de Internet: www.lds.sachsen.de/geldwaesche Redaktion: Katja Pogrietz, Stefan Schmitz Gestaltung und Druck: Katia Pogrietz, Bernd Kuska Bildnachweis: sthomas, "Waschbär", CC-Lizenz (BY 2.0), (Quelle www.pias.de) Redaktionsschluss:

Herausgeber:

30. 04. 2012

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Geldwäscheprävention

Informationen für Gewerbetreibende,



Schutz gegen Geldwäsche

Die Landesdirektion Sachsen hat im Freistaat Sachsen bei Güterhändlern, Immobilienmaklern, Versicherungsvermittlern sowie Finanzunternehmen und Dienstleistern auf die Einhaltung der Regelungen des Geldwäschegesetzes zu achten.

Hierbei arbeitet die Landesdirektion Sachsen mit den Industrie- und Handelskammern sowie den Berufs- und Branchenvertretungen zusammen, indem die betroffenen Berufsgruppen über ihre Verpflichtungen informiert und beraten werden.

Bedeutung des Geldwäschegesetzes für Gewerbetreibende, Unternehmen oder Einzelhändler Durch das Geldwäschegesetz werden bestimmten Berufsgruppen Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten vorgegeben.

Durch Präventionsmaßnahmen kann verhindert werden, dass diese Berufsgruppen für kriminelle Aktivitäten im Rahmen der Geldwäsche missbraucht werden.

Wer ist betroffen?

Die Aufsichtszuständigkeit der Landesdirektion Sachsen erstreckt sich konkret auf folgende Gewerbe-, Unternehmens- und Branchengruppen:

- Güterhändler (z.B. Kfz-Händler, Juweliere)
- Immobilienmakler;
- Versicherungsvermittler (soweit Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck vermittelt werden):
- Finanzunternehmen (soweit nicht Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute, Kapitalanlage- oder Investmentgesellschaften);
- Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen und Treuhänder bei Erbringung bestimmter Dienstleistungen, soweit diese nicht einer anderweitigen Aufsicht unterliegen (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater).

Für alle Berufsgruppen, die diesem Kreis angehören, sind deshalb die folgenden Hinweise verpflichtend!

Wann müssen Gewerbetreibende, Unternehmen oder Einzelhändler tätig werden? Es sind folgende Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten einzuhalten, wenn mindestens einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- eine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung;
- eine außerhalb einer Geschäftsbeziehung erfolgte Transaktion ab einem Wert von 15.000 Euro je Geschäftsvorfall. Dies umfasst auch Zahlungsstückelungen (für Güterhändler gilt dies nur bei Bargeldannahme);
- (unabhängig von der Transaktion) Tatsachen, die den Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen;
- Zweifel an den Identitätsangaben des Kunden

Welche Sorgfaltspflichten sind zu beachten? Das Geldwäschegesetz sieht folgende Sorgfaltspflichten vor:

- Identifikation der Geschäfts- oder Vertragspartner;
- fortlaufende Überwachung und Dokumentation der Geschäftsbeziehungen;
- Einholung von Informationen bei nicht eindeutigen Hintergründen des Geschäftszwecks;
- Aufbewahrung von Unterlagen für mindestens fünf Jahre:
- Abklärung, ob es hinter dem Vertragspartner einen wirtschaftlichen Berechtigten gibt (z.B. Verhinderung von "Strohmanngeschäften").

Können Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, darf die Geschäftsbeziehung weder begründet noch fortgesetzt werden!

Welche weiteren Mitwirkungspflichten bestehen? Das Geldwäschegesetz verlangt von den Verpflichteten, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche zu treffen. Darunter fallen:

- bei Verdacht der Geldwäsche die Erstattung einer sogenannten Verdachtsmeldung an die BKA-Zentralstelle, Referat SO 32 in 65173 Wiesbaden, E-Mail: fiu@ bka.bund.de;
- die Etablierung interner Sicherungssysteme und Kontrollen, um Auffälligkeiten zu erkennen;
- die Schulung der für die Anbahnung und Begründung von geschäftlichen Transaktionen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die gesetzlichen Pflichten;
- ggf. die Bestellung eines eigenen Geldwäschebeauftragten.

Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten

Den Aufsichtsbehörden stehen verschiedene Kontrollrechte zu. Nach dem Geldwäschegesetz kann die Nichtbeachtung der Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in einem Bußgeldverfahren geahndet werden. Hierbei können Geldbußen bis zu 100.000 Euro festgesetzt werden.



Weitere Informationen erhalten Sie auf der Themenseite der Landesdirektion Sachsen (www.lds.sachsen.de/geldwaesche).

Wichtige Information

Diese Information stellt Teile der komplexen gesetzlichen Regelungen auszugsweise und vereinfacht dar. Dies entbindet nicht, sich mit den Vorschriften des Geldwäschegesetzes eigenständig vertraut zu machen.

Bitte treten Sie mit der Landesdirektion Sachsen in Kontakt, wenn Unklarheiten oder Zweifelsfragen bestehen.